



Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg
Postfach 10 08 61 | 51608 Gummersbach

An die
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der Mitgliedskommunen
des ASTO

Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg

Moltkestraße 2 | 51643 Gummersbach

Telefon 02261 | 6011-0

Telefax 02261 | 6011-99

E-Mail asto@asto.de

www.asto.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

Auskunft erteilt

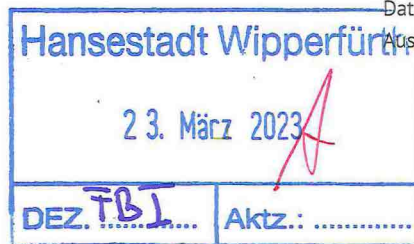
br

22. März 2023

Herr Rösner

02261 601188

burkhard.roesner@asto.de



Änderung der Rechtsbeziehung zwischen dem ASTO und seinen Mitgliedskommunen aufgrund des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) -Herbeiführung eines Ratsbeschlusses-

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Loth,

die Geschäftsführung des ASTO hatte in der 45. Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.03.2023 dargestellt, dass aufgrund der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes GM und gem. Absprache zwischen den Kommunalaufsichten des OBK und der BR Köln die Verbandssatzung des Verbandes angepasst werden muss. Hintergrund ist die Thematik des § 2 b UStG, damit unmissverständlich klargestellt wird, dass die von Ihnen erledigten Aufgaben „Straßenpapierkorbentleerung und wilde Müll-Sammlung“ rein hoheitlich zwischen zwei Hoheitsträgern erledigt und dementsprechend nicht der Umsatzsteuer unterliegen werden.

Wie Sie wissen, ist durch die Gesetzesänderung der Umsatzbesteuerung die gesamte öffentliche Hand verpflichtet, die Leistungsbeziehungen im Hinblick auf die Bestimmungen des Umsatzsteuerrechts zu untersuchen.

Hierzu wird in erster Linie die Ertragsseite analysiert und herausgearbeitet, wo eine „Geschäftsbeziehung“ zu einem Dritten besteht und warum aufgrund dieser Beziehung „Entgelte“ gezahlt werden.

Das Umsatzsteuergesetz verlangt diese Analyse, da selbst langjährige Geschäftsvorgänge zwischen Kommunen oder Körperschaften des öffentl. Rechts untereinander nun der Umsatzsteuer unterliegen könnten.

Diese Analysen der öffentl. Hand mussten bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein, da das neue UStG ab dem 01.01.23 greifen sollte. Überraschenderweise ist diese Frist noch Ende des Jahres 2022 um zwei weitere Jahre verlängert worden. Auch dies bestätigt, dass viele Fragen, die von den Kommunen den Finanzbehörden gestellt wurden, noch nicht (abschließend) beantwortet wurden.

Der ASTO wurde 1997 als kommunaler Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) gegründet, um die hoheitlichen Aufgaben des Einsammelns und Transportierens von Abfällen zu übernehmen. Zu diesen gesetzlichen / hoheitlichen Aufgaben gehören auch die Teilbereiche der Einsammlung von wildem Müll sowie die Entleerung der

Straßenpapierkörbe (§ 5 LAbfG NRW i.V.m. § 46 KrWG – neu § 5 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW).

Da bei Gründung des ASTO die einzelnen Kommunen für die Erledigung dieser Aufgaben über entsprechendes Personal und entsprechende Fahrzeuge verfügten und zudem die genauen Kenntnisse hatten, wo und wann in deren Gemeindegebiet welche Straßenpapierkörbe zu leeren sind bzw. wo immer wieder wilder Müll abgelagert wird, sollten diese Aufgaben bei den Kommunen verbleiben.

Dies erforderte eine formale Rückübertragung durch eine öffentl. – rechtl. Vereinbarung, die nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des OBK und Beschluss in der Verbandsversammlung mit jedem Mitglied abgeschlossen wurde und somit bereits seit über 20 Jahren angewendet wird.

Aus diesem Grund erledigen die Mitgliedskommunen diese beiden Aufgaben unverändert eigenständig und bekommen den Aufwand aus den Gebühreneinnahmen vom ASTO erstattet, der seinerseits diese Kosten in der Gebührenkalkulation veranschlagt und somit über die Abfallgebühren für die kommunalen Abfallgefäße refinanziert. Hierbei ist zu erwähnen, dass der ASTO keinen Einfluss auf die Art und Weise der Erledigung oder die Häufigkeit der Leerungen der Papierkörbe oder auf die Anzahl der Papierkörbe usw. ausübt.

Derzeit werden den Mitgliedskommunen des ASTO ca. 600.000 € pro Jahr für die durchgeführten Arbeiten erstattet, was einem Umsatzsteuerbetrag von ca. 114.000 € / Jahr entsprechen würde und mit dem bei Feststellung einer Steuerbarkeit die BürgerInnen zusätzlich belastet würden, da der Verband keine Vorsteuer geltend machen kann; dies sollte nach Möglichkeit unbedingt verhindert werden.

Für die Geschäftsführung handelt es sich bei dieser Rückübertragung einer hoheitlichen Aufgabe auf die ursprüngliche jPdÖR um keinen steuerbaren Vorgang, was aber den bisherigen Publikationen der Finanzbehörden in dieser Form nicht entnommen werden kann.

Durch die Komplexität der vielen verschiedenen Vorgänge der öffentlichen Hand, gibt es jedoch noch nicht in allen Bereichen klare Aussagen der Finanzbehörden, ob Vorgänge steuerbar sind oder nicht.

Zwischenzeitlich sind unterschiedliche Schreiben von unterschiedlichen Finanzbehörden erschienen, die zumindest erkennen lassen, dass ein Vorgang - wie zwischen dem ASTO und seinen Mitgliedskommunen - u.U. nicht steuerbar sein könnte, wenn zwischen beiden Parteien eine eindeutige Regelung existiert, die deutlich macht, dass diese hoheitlichen Aufgaben nur von zwei Hoheitsträgern erledigt werden können.

Die Geschäftsführung hatte anschließend viele Gespräche mit den zuständigen Umsatzsteuerabteilungen der verschiedenen zuständigen Steuerbehörden in Aachen und Gummersbach geführt und auch in mehreren Gesprächen mit der Kommunalaufsicht des OBK und diese wiederum mit der BR das gesamte Thema besprochen. Der nun vorliegende und als Anlage beigefügte Entwurf einer Änderung der Verbandssatzung wurde dann mit den Gesprächsergebnissen abgestimmt. Dieser definiert die Aufgabenübertragung zurück auf die Kommune und die gleichzeitige Übertragung des Rechts der Gebührenerhebung für diese Leistungen zur Refinanzierung von der Kommune auf den ASTO. Die bisherige öffentl.-rechtl. Vereinbarung wäre im Gegenzug aufzuheben, damit unmissverständlich aus der Satzung klar wird, dass die Aufgaben „Straßenpapierkorbentleerung und wilder Müll-Sammlung“ rein hoheitlich zwischen zwei Hoheitsträgern erledigt werden und dementsprechend nicht der Umsatzsteuer unterliegen dürften.

Die Entscheidung über eine etwaige Umsatzsteuerpflicht obliegt jedoch weiterhin uneingeschränkt den Finanzbehörden.

Aus diesem Grund hatte die Geschäftsführung das Finanzamt aufgefordert, eine rechtsverbindliche Aussage zur Steuerbarkeit dieser Vorgänge nach dieser beabsichtigten Satzungsänderung zu treffen. Bei dieser Anfrage wurde aber nicht nur dieser Themenbereich abgefragt, sondern auch noch die Steuerbarkeit der unterschiedlichen Aufgaben, die die Stadt Gummersbach für den ASTO gegen Kostenerstattungen erbringt. Dies sind Personal- und Sachkosten für die Personalverwaltung, die Kassengeschäfte und Vollstreckungsarbeiten, die Visakontrolle und Prüfung des Jahresabschlusses durch das RPA, das Rechtsamt usw.

Nach vielen intensiven Gesprächen und entsprechendem Schriftverkehr zwischen dem ASTO und den Finanzbehörden wurde die verbindliche Rechtsauskunft am 03.03.2023 dem ASTO zugestellt (siehe Anlage).

Zusammenfassend kann man dieser Auskunft entnehmen, dass die wesentlichsten Geschäftsvorgänge mit den eventuell höchsten Umsatzsteuerzahlungen u.U. sogar alle Leistungen nicht steuerpflichtig sein werden.

Zukünftig (ab dem Jahr 2025) müssen die Mitgliedskommunen verbindlich wissen, ob und welche „Rechnungen“ gegenüber dem ASTO mit der Umsatzsteuer belegt werden müssen oder nicht. Aus diesem Grund muss den zuständigen Stellen für die Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung die Ausarbeitung der Finanzverwaltung zugänglich gemacht werden. Mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Umsatzsteuerabteilung wurde noch einmal telefonisch besprochen, dass diese Auskunft natürlich auch für die anderen Mitgliedskommunen des ASTO verbindlich ist und nicht nur für die Stadt Gummersbach.

Aufgrund dieser verbindlichen Auskunft müssen nun beim Verband die Verbandssatzung angepasst und die öffentl. – rechtl. VB aufgehoben werden.

Der beigefügte Satzungsentwurf kann aber erst in der nächsten Verbandsversammlung des ASTO im Herbst verabschiedet werden, da vorher in den Mitgliedskommunen die bisher geltenden öffentl.-rechtl. Vereinbarungen von den einzelnen kommunalen Räten mittels Ratsbeschluss aufgehoben werden müssen.

Dieser Beschluss sollte bis zur nächsten Verbandsversammlung in den einzelnen Ratssitzungen herbeigeführt werden, so dass die Satzungsänderung dann nur noch einer „formalen Bestätigung“ in der Verbandsversammlung des ASTO im Herbst bedarf.

In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht müsste in den kommunalen Räten die Empfehlung an die ASTO-Verbandsversammlung getroffen werden, die Änderung der Verbandssatzung (siehe Anlage) sowie die Aufhebung der alten öffentl.- rechtl. – Vereinbarung zu beschließen.

Der abgestimmte Entwurf einer Beschlussempfehlung lautet wie folgt:

Der Rat der Stadt Wipperfürth trifft die Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung des ASTO und weist seine VertreterInnen in der Verbandsversammlung an, wie folgt in der Verbandsversammlung zu votieren:

- 1. Der Änderung der Verbandssatzung des ASTO wird zugestimmt.**
- 2. Die öffentl.-rechtl. Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 GkG über die Übernahme von Aufgaben des ASTO durch die Stadt vom 31.07.2000 / 21.08.2000 wird aufgehoben.**

Bitte lassen Sie mir anschließend den Auszug aus der Niederschrift der Ratssitzung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen



Burkhard Rösner
Geschäftsführer